

99140001060000

Architekten / Stadtplaner, Eintragung bei der Architektenkammer Sachsen beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000769/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060000
Leistungsbezeichnung I	Architekten / Stadtplaner, Eintragung bei der Architektenkammer Sachsen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Architekten / Stadtplaner, Eintragung bei der Architektenkammer Sachsen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 1 [Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13966) – Berufsbezeichnungen • § 5 SächsArchG – Eintragungsvoraussetzungen • § 33 SächsArchG – Voraussetzungen für die Listeneintragung eines Antragstellers mit ausländischer Berufsqualifikation • § 33a SächsArchG – Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 • § 34 SächsArchG – Eintragsverfahren • § 34a SächsArchG – Ausgleichsmaßnahmen • [Sächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (SächsBQFG)](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/13833) • [Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen](https://www.aksachsen.org/architektenkammer/satzungen-und-ordnungen/) • [Beitragsordnung der Architektenkammer Sachsen](https://www.aksachsen.org/architektenkammer/satzungen-und-ordnungen/) • [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0036&rid=8)
Teaser	Die Berufsbezeichnung "Architekt / Architektin, "Innenarchitekt / Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt / Landschaftsarchitektin" oder "Stadtplaner / Stadtplanerin" darf im Freistaat Sachsen führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen eingetragen ist.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Antrag auf Eintragung in die Liste der Architekten/Architektinnen, Innenarchitekten/Innenarchitektinnen, Landschaftsarchitekten/Landschaftsarchitektinnen oder Stadtplaner/Stadtplanerinnen nach § 5 und §§ 33 bis 34a Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG)

Die Berufsbezeichnung "Architekt / Architektin", "Innenarchitekt / Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt / Landschaftsarchitektin" oder "Stadtplaner / Stadtplanerin" darf im Freistaat Sachsen führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architekten- oder Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen eingetragen ist.

Eine Eintragung in eine der oben genannten Listen ist nicht erforderlich, wenn Sie bereits in eine entsprechende Liste bei der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen sind.

Die in die Architekten- und Stadtplanerliste bei der Architektenkammer Sachsen Eingetragenen sind Pflichtmitglied der Architektenkammer Sachsen. Es gelten Berufspflichten.

****Achtung!**** Sollten Sie die oben genannten Berufsbezeichnungen unberechtigt führen, ist die Architektenkammer Sachsen befugt, Ihnen dies zu untersagen. Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

- Besitzen Sie einen akademischen Titel (zum Beispiel Dipl.-Ing., Bachelor, Master et cetera) sind Sie unabhängig vom Führen der oben genannten Berufsbezeichnung berechtigt, diesen Titel zu führen.
- Bei einem akademischen Titel aufgrund einer ausländischen Ausbildungsbezeichnung führen Sie den Titel in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaates unter Zusatz von Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, welche(r) die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat.

Modul

Sachverhalt

Mit der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Architekt / Architektin" oder "Innenarchitekt / Innenarchitektin" sind Sie auch berechtigt, Bauvorlagen zu unterzeichnen.

Vorübergehendes und gelegentliches Tätigwerden

Wenn Sie nur vorübergehend und gelegentlich als auswärtiger "Architekt / Architektin", "Innenarchitekt / Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt / Landschaftsarchitektin" oder "Stadtplaner / Stadtplanerin" im Freistaat tätig werden wollen, könnten Sie dies unter bestimmten Bedingungen tun. Sie müssen hierzu vor der Aufnahme der Dienstleistungserbringung dieses bei der Architektenkammer Sachsen anzeigen (siehe Weitere Informationen).

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- [Einheitlicher Ansprechpartner](<https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner>)
Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

Alle Formulare unter:

[Architektenkammer – Formularservice](<https://www.aksachsen.org/mitgliedschaft/formulare/>)

Für alle Antragstellende notwendig:

- Antragsformular (Formulare)
- Identitätsnachweis (beglaubigte Kopie)
- Nachweis über die Wohnung, Niederlassung oder

Modul

Sachverhalt

überwiegende Ausübung des Berufes im Freistaat Sachsen (einfache Kopie)

- Nachweis praktischer Tätigkeit (einfache Kopie) oder eines Berufspraktikums nach den Vorgaben des SächsArchG von mindestens zwei Jahren oder eines erfolgreich abgeschlossenen Baureferendariates
- Nachweis des Besuchs von Weiterbildungsveranstaltungen in der beantragten Fachrichtung

Bei inländischem Ausbildungsnachweis, zusätzlich:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines entsprechenden Studienganges an einer deutschen Hochschule, welcher die Anerkennungskriterien erfüllt (beglaubigte Kopie)
- Bescheinigung der Ausbildungseinrichtung über die für den Studiengang festgelegte Regelstudienzeit (nur für Abschlüsse Dipl.-Ing. (FH) oder Bachelor; einfache Kopie)

Bei Ausbildungsnachweis / Berufsqualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat oder diesem gleichgestellten Staat, in dem der Beruf reglementiert ist, zusätzlich:

- Ausbildungsnachweis (beglaubigte Kopie)

Bei Ausbildungsnachweis / Berufsqualifikation aus einem EU-Mitgliedstaat oder diesem gleichgestellten Staat, in dem der Beruf in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist:

- Ausbildungsnachweis (beglaubigte Kopie)
- Nachweis, dass dieser Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem der oben genannten Staaten bereits ausgeübt wurde (einfache Kopie)

Modul

Sachverhalt

Für den Bereich der automatischen Anerkennung /
Sonderanerkennung für Architekten im Bereich der
Berufsanerkennungsrichtlinie:

- Ausbildungsnachweis (beglaubigte Kopie)
- gegebenenfalls zusätzlich Nachweis eines
Berufspraktikums nach den Vorgaben des SächsArchG
von mindestens zwei Jahren (einfache Kopie)

oder

- Nachweise über die Berechtigung auf der Grundlage
von Art. 48 der RL 2005/36/EG (einfache Kopie)

Bei ausländischem Ausbildungsnachweis (Drittstaat):

- Ausbildungsnachweis (beglaubigte Kopie)
- Erklärung, ob und bei welcher Stelle und mit
welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung
der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation gestellt
wurde

Bei selbstständiger Tätigkeit:

- Nachweis einer ausreichenden
Berufshaftpflichtversicherung (einfache Kopie),

sofern Sie den Zusatz "Frei" verwenden möchten:

- Nachweis einer eigenverantwortlichen und
unabhängigen Tätigkeit (einfache Kopie)

Übersetzungen:

Modul

Sachverhalt

Ausbildungsnachweise und Nachweise zur Berufserfahrung, die nicht in Deutsch verfasst sind, müssen Sie eine Übersetzung in deutscher Sprache hinzufügen. Zur Übersetzung autorisiert sind ausschließlich öffentlich bestellte oder beeidigte Dolmetscherinnen / Dolmetscher oder Übersetzerinnen / Übersetzer.

Im Einzelfall kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen oder Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.

Voraussetzungen

- Wohnung, berufliche Niederlassung oder überwiegende Berufsausübung im Freistaat Sachsen
 - Berufsausübung
 - nach Studienabschluss in der Regel zwei Jahre praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben Ihrer Fachrichtung oder
 - erfolgreiche Absolvierung eines Berufspraktikums oder Baureferendariats
 - mindestens fünf Weiterbildungsveranstaltungen in der jeweiligen Fachrichtung nach Studienabschluss innerhalb der letzten drei Jahre
 - im Falle der selbstständigen Tätigkeit: ausreichende Haftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzungen, abhängig von Art und Herkunft des Ausbildungsnachweises / der Berufsqualifikation:

Ausbildungsnachweis – Inland

- Studienabschluss in der entsprechenden Fachrichtung von min. acht Semestern Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule, der die inhaltlichen Anforderungen nach dem Sächsischen Architektengesetz erfüllt:
 - Studienanforderung Architektur
 - Studienanforderung Innenarchitektur
 - Studienanforderung Landschaftsarchitektur
 - Studienanforderung Stadtplaner
- Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsArchG

Modul

Sachverhalt

Ausbildungsnachweis / Berufsqualifikation – EU-Mitgliedstaaten oder diesen gleichgestellte Staaten

- Ausbildungsnachweis / Berufsqualifikation, der oder die in einem EU-Mitgliedsstaat oder diesen gleichgestellten Staaten zur Aufnahme und Ausübung der genannten Berufe berechtigt
- Feststellung der Architektenkammer Sachsen, dass in bestimmten Punkten keine wesentlichen Unterschiede zu den gesetzlich festgelegten Eintragungsanforderungen bestehen

Bei Ausübung der genannten Berufe aus einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise diesen gleichgestellten Staaten, in denen der jeweilige Beruf nicht reglementiert ist:

- Nachweis der Berufsausübung über eine Dauer von mindestens einem Jahr oder eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre
- Anerkennung durch die Architektenkammer Sachsen, dass in bestimmten Punkten keine wesentlichen Unterschiede zu den gesetzlich festgelegten Eintragungsanforderungen bestehen

Ausschließlich bei der Berufsbezeichnung "Architekt / Architektin" kann

- eine automatische Anerkennung erfolgen, wenn die Voraussetzungen der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) vorliegen oder
- die Berechtigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung gemäß den Anforderungen der Berufsanerkennungsrichtlinie gegeben sein

Ausbildungsnachweis – andere Staaten

Modul

Sachverhalt

- Ausbildungsnachweis, den die Architektenkammer Sachsen als gleichwertig mit den jeweils erforderlichen inländischen Studienanforderungen anerkannt hat (Feststellung der Gleichwertigkeit)

****Hinweis:**** Für Antragstellende mit einer Berufsqualifikation aus einem EU- Mitgliedstaat oder einem diesem gleichgestellten Staat oder für Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen gilt: Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation nicht festgestellt werden konnte beziehungsweise wesentliche Unterschiede in der Berufsqualifikation festgestellt worden sind, besteht für Sie – nach den Vorgaben des SächsArchG – die Möglichkeit, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang) durchführen zu können.

Kosten

- Gebühr für die Eintragung: mindestens EUR 80,00; in der Regel EUR 160,00
- Weitere Kosten fallen an, wenn für die Eintragung eine Eignungsprüfung oder eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden muss
- Jährlicher Kammerbeitrag: EUR 432,00, ermäßigt EUR 96,00

Verfahrensablauf

Rufen Sie über Amt24 das Antragsformular auf und drucken Sie es aus. Reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Architektenkammer Sachsen ein.

- Die Architektenkammer Sachsen bestätigt Ihnen binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der Unterlagen und teilt Ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Eintragung vor, wird diese vorgenommen und Sie erhalten hierüber eine Urkunde.

Bearbeitungsdauer

Eingangsbestätigung: binnen eines Monats nach Antragseingang
Verfahrensdauer: Bis zu drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen (im begründeten Ausnahmefall bis maximal vier Monate)

Modul	Sachverhalt
Frist	keine • Gültigkeit der Eintragung: unbefristet
weiterführende Informationen	
Hinweise	#### Elektronische Signatur / Unterschrift Wer kann die elektronische Signatur nutzen? • Jede Person, die über Unterlagen verfügt, die in der Bundesrepublik Deutschland oder von einem EU-Mitgliedstaat oder einem diesem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt worden sind. Wie kann ich elektronisch unterschreiben? Um das Unterschriftenerfordernis auch bei elektronischer Antragstellung erfüllen zu können, ist eine qualifizierte elektronische Signatur nötig. Nur dadurch kann die sichere Identitätsfeststellung des Absenders gewährleistet werden. Ihr Antrag sowie die notwendigen Erklärungen erfordern Ihre eigenhändige Unterschrift. Ihr Antragsformular muss nach deutschem Recht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, um als unterschrieben zu gelten. Dafür benötigen Sie ein entsprechendes Programm. Elektronische Signaturen können Sie erwerben bei: • Vertrauensdiensteanbietern (lt. Verzeichnis der Bundesnetzagentur) oder • der Bundesdruckerei (für Bürgerinnen und Bürger mit neuem Personalausweis/nPA oder elektronischem Aufenthaltstitel) Bei der elektronischen Einreichung genügt es, wenn Sie einfache Kopien zu den nötigen Nachweisen einreichen, in begründeten Fällen ist die Architektenkammer Sachsen berechtigt, beglaubigte Kopien zu verlangen.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	